

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	03. April 2008	12. März 2008	26. April 2008	05/08, S. 29	27. April 2008

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. mit § 48 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt § 6 vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 128) vom 22.03.06 erlässt die Stadt Dessau-Roßlau auf Beschluss des Stadtrates vom 12.03.08 folgende Satzung:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 85 BauO LSA untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 48 (2) BauO LSA auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag an geeigneter Stelle entsprechend § 5 dieser Satzung verwenden. Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

- Zone I : Innenstadt Stadtteil Dessau
- Zone II : Erweiterte Innenstadt Stadtteil Dessau
- Zone III : Übriges Gebiet des Stadtteils Dessau ohne Ortschaften
- Zone IV : Stadtteil Roßlau und Ortschaften

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die in der Stadt Dessau-Roßlau festgelegten Zonen I – IV werden wie folgt unterteilt:

Zone I: umfaßt das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Teichstraße, Rabestraße, Flössergasse, Muldstraße, Friederikenplatz, Ludwigshafener Straße, Askanische Straße, Kantorstraße, Rennstraße, Franzstraße, Raumerstraße, August-Bebel-Platz, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Friedensplatz, Hauptbahnhof.

Zone II: umfaßt das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Walderseestraße, Schillerpark, Mulde zwischen Schillerpark und Bereich Muldstraße, Ludwigshafener Straße, Gliwicer Straße, Westseite Israelischer Friedhof, Am Leipziger Tor, Gartenstraße, Ackerstraße, Pestalozzistraße, Am Pollingpark, Raguhner Straße, Amalienstraße, Akazienwäldchen, Erdmannsdorffstraße, Bitterfelder Straße, Akensche Straße, Basedowstraße, Bitterfelder Straße, Hauptbahnhof, Bahnhofsbrücke in der Antoinettenstraße, Ostseite Schwabestraße, Rathenaustraße, Gropiusallee, Puschkinallee, Rosslauer Allee.

Zone III: umfaßt das übrige Gebiet des Stadtteils Dessau ohne Ortschaften

Zone IV: umfaßt den Stadtteil Roßlau sowie die Ortschaften Kochstedt, Großkühnau, Kleinkühnau, Mosigkau, Waldersee, Mildensee, Kleutsch, Sollnitz.

Die Grenzen der Zonen I und II sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

- Zone I : auf 4.800,00 EUR je Stellplatz
- Zone II : auf 2.650,00 EUR je Stellplatz
- Zone III : auf 1.950,00 EUR je Stellplatz
- Zone IV : auf 1.750,00 EUR je Stellplatz

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5

Verwendung des Ablösebetrages

Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 6

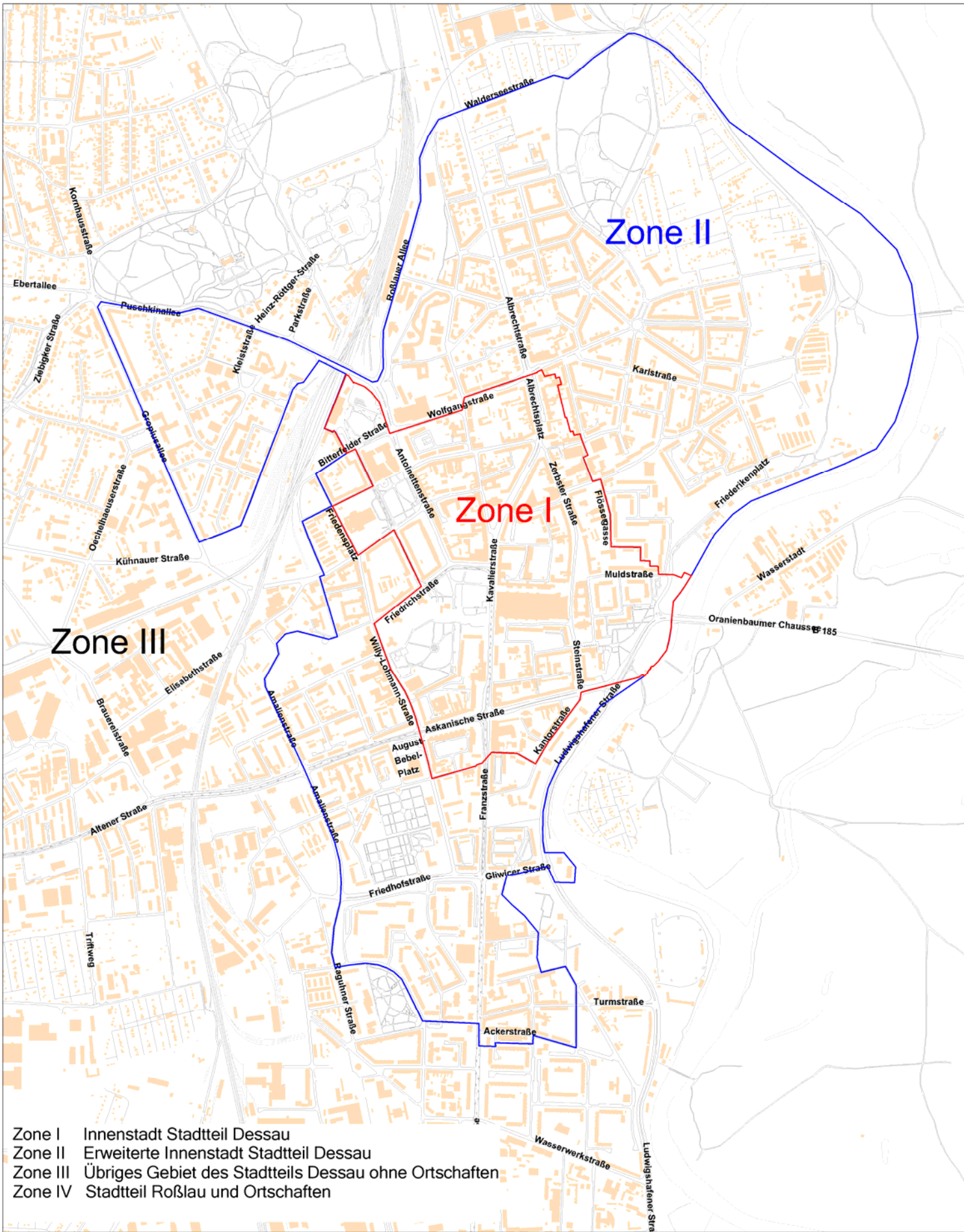
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Dessau vom 01. Januar 2002 und der Stadt Roßlau vom 14. 11. 2005 außer Kraft.
Dessau-Roßlau, 03.04.2008

Koschig
Oberbürgermeister

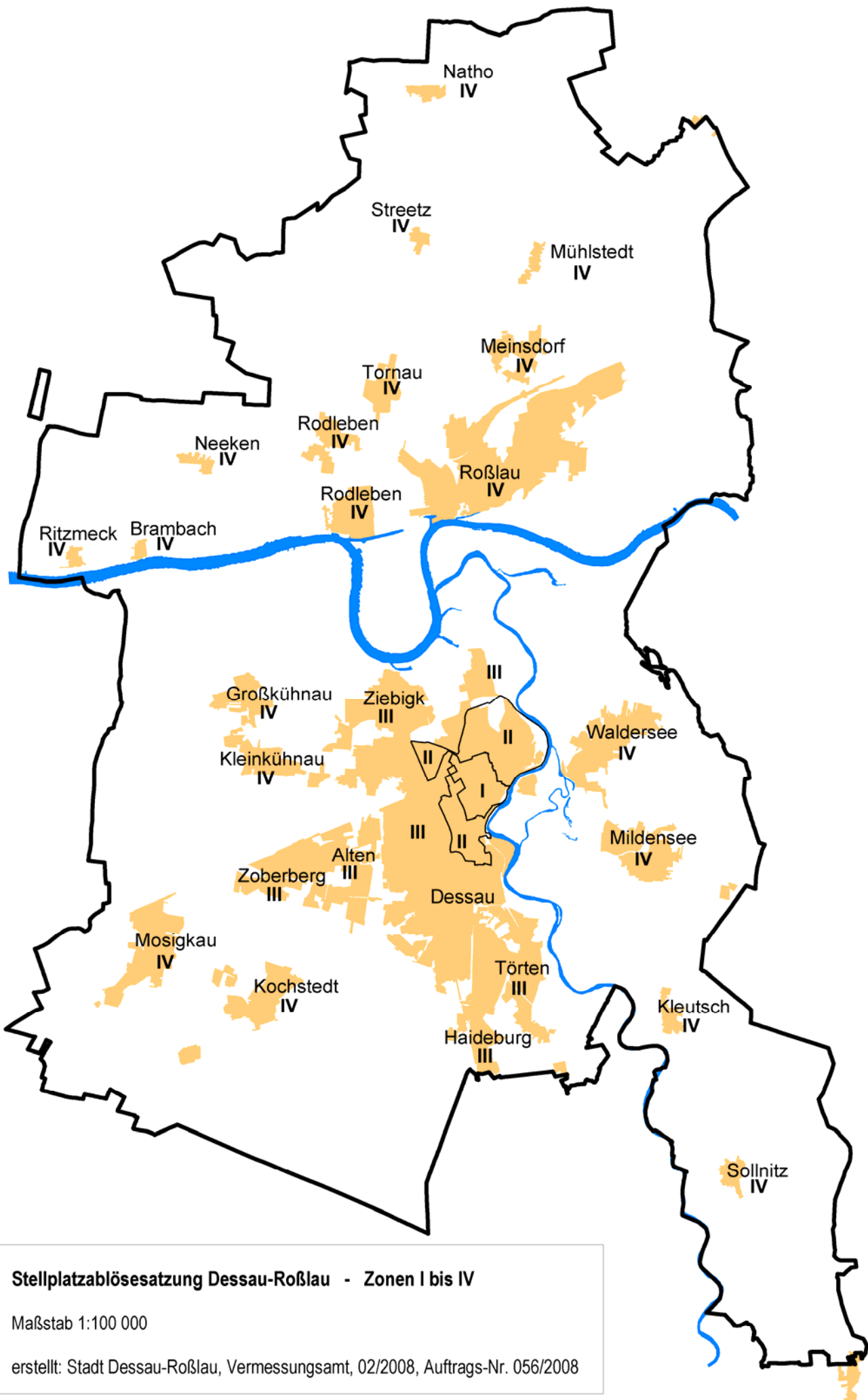
Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage: Darstellung der Gebietszonen



Anlage zur Stellplatzablösesatzung - Stadt Dessau-Roßlau

Darstellung auf Grundlage der Topographischen Stadtkarte 1:5000
 erstellt: Stadt Dessau, Vermessungsamt, 01/2008



Stellplatzablösesatzung Dessau-Roßlau - Zonen I bis IV

Maßstab 1:100 000

erstellt: Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt, 02/2008, Auftrags-Nr. 056/2008